

T E C H N I S C H E H O C H S C H U L E D A R M S T A D T

WAHLEN ZUM KONVENT, ZUM SENAT UND ZU DEN FACHBEREICHSKONFERENZEN

WS 72/73

L E I T F A D E N
FÜR DIE
W A H L H E L F E R

2. T E I L

Auszählung der Stimmen

Die Wahllokale I Auditorium maximum und II Architektur werden heute

Donnerstag, den 25.1.1973 um 16 Uhr geschlossen.

Der Wahlvorstand (Vorsitzender oder dessen Stellvertreter) erklärt, nachdem der Wahlumschlag des letzten evtl. zu dieser Zeit noch im Wahllokal wählenden Wahlberechtigten in die Wahlurne gefallen ist, die Wahlhandlung für die Wahl zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen WS 72/73 für beendet. Die Wahlhelfer an der Urne verschließen sofort noch einmal die Einwurfschlitze und wachen darüber, daß bis zur Öffnung der Urne nichts mehr eingeworfen wird.

Im übrigen bitte ich alle bei der Auszählung der Stimmen tätigen Wahlhelfer nun genau die nachfolgenden Anweisungen einzuhalten, damit eine schnelle, sichere, ordnungsgemäße und einheitliche Feststellung des Wahlergebnisses gewährleistet bleibt.

Es kommt hierbei wirklich darauf an, genau nach der Anweisung zu verfahren.

Was ist zu tun?

1. Alle noch auf den Wahltischen liegenden Stimmzettel und Wahlumschläge werden von den Wahltischen geräumt, in die bereitstehenden Kartons gepackt und in Raum Nr. 43 des Audimax gebracht.
2. Wenn kein Stimmzettel oder Wahlumschlag mehr irgendwo herumliegt, kann mit der Zählung der Stimmabgaben begonnen werden:

Die Stimmabgabe wird zunächst nach den Wählerverzeichnissen festgestellt. Dazu werden die Haken in der Spalte vor den Namen der Wahlberechtigten gezählt (die Mehrfachwähler werden besonders gezählt) und in ihrer Summe unmittelbar nach dem letzten Namen unter einem zu ziehenden Additionsstrich festgehalten und die Richtigkeit von 2 Wahlhelfern durch Unterschrift bescheinigt. Die so ermittelte

Zahl der sich an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten ist
in das Zählblatt

für den Stimmbezirk insgesamt
für die Wahl zum Konvent
für die Wahl zum Senat
für die Wahl zur Fachbereichskonferenz

einzutragen.

3. Für jeden Stimmbezirk und für jede Urne werden die Wahlumschläge zweimal von 2 Wahlhelfern unabhängig voneinander gezählt und zu je 50 gestapelt und ihre Zahl in die Zählliste wie zu 2 eingetragen. Dazu werden jetzt die Urnen geöffnet und ihr Inhalt auf die Tische geleert, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, daß kein Wahlumschlag verloren gehen kann.

Sollte versehentlich ein Wahlbrief eines Briefwählers in die Wahlurne gelangt sein (Achtung Stimmbezirk VI) ist der Wahlbrief vor der Zählung dem Wahlvorstand zu übergeben, damit er geöffnet werden und der Wahlschein entnommen werden kann. Alle Wahlumschläge sind wieder in die Urne zurückzuwerfen. Dazu der diesem Wahlbrief entnommene Wahlumschlag, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Erst dann kann der Inhalt dieser Urne zum Zählen auf den Tisch geleert werden.

4. Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen nach dem Wählerverzeichnis und der Zahl der Wahlumschläge sind auf dem Zählblatt auszuweisen und nach Möglichkeit zu klären. Als Nachweis der Stimmabgabe gilt
 - a) bei den Dozenten und Wissenschaftlichen Bediensteten der Haken sowohl für die Wahl zum Konvent als auch für die Wahl zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen
 - b) bei den Studenten, soweit sie vor dem Namen kein "M" als Mehrfachwähler tragen, der Haken sowohl für die Wahl zum Konvent als auch für die Wahl zur Fachbereichskonferenz;
bei den Studenten, vor deren Namen ein "M" für Mehrfachwähler

steht, zählt der Haken als Nachweis der Stimmabgabe nur für die Wahl zur Fachbereichskonferenz;

- c) bei den weiteren Bediensteten, soweit sie zu einem Fachbereich gehören, zählt der Haken als Nachweis der Stimmabgabe für die Wahl zum Konvent und auch für die Wahl zur Fachbereichskonferenz, bei Wahlberechtigten der Verwaltung, des Instituts für Leibesübungen, des Rechenzentrums, des Kraftwerks und der MPA zählt der Haken nur als Nachweis der Stimmabgabe für die Wahl zum Konvent.

5. Für die Feststellungen des Wahlergebnisses werden Zähllisten entsprechend den Wählerverzeichnissen nach Fachbereichen und Gruppen geführt, in die die vorgenannten Angaben entsprechend zu übernehmen sind.

Sie enthalten

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wähler nach dem Wählerverzeichnis (abgeg. Stimmen)
3. die Zahl der gültigen Stimmen
4. die Zahl der ungültigen Stimmen
5. A bei Listenwahl
 - Stimmen für Liste 1
 - Stimmen für Liste 2
 - Stimmen für Liste 3
 - Stimmen für Liste 4
 - Stimmen für Liste 5B bei Personenwahl
 - Stimmen für
 - Stimmen für

Für die Konventswahl werden auf einem besonderen Zählbogen die Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche zusammengezogen, ebenso wird bei der Senatswahl verfahren.

Als gültig gelten alle nicht für ungültig erklärten Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
 2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 3. die nicht gekennzeichnet sind,
 4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten
6. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel,
die unterschiedlich gekennzeichnet sind,
mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel,
die gleichlautend sind,
werden als eine Stimme gezählt.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

Ist die Auszählung der Stimmen beendet, werden die Zählbogen von jeweils 2 an der Auszählung beteiligten Wahlhelfern unterschrieben. Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft gemäß § 24 WOTHD der Wahlvorstand.

25. 9. 73

al
